

Geschäftsordnung für die Kirchenkreiskonferenz Ansbach-Würzburg / Nord

Präambel

Um den ordentlichen Aufgaben der Kirchenkreiskonferenz, den aktuellen jugendpolitischen Gegebenheiten und persönlichen Bedürfnissen der Delegierten gerecht zu werden, veranstaltet die Evangelische Jugend Unterfranken zwei Wochenenden im Jahr, die strukturell und inhaltlich unterschiedliche Zielsetzungen haben.

Im Frühjahr findet die Kirchenkreiskonferenz mit Geschäftsordnungsteil statt. Sie beschäftigt sich mit einem jugendrelevanten Thema und gestaltet die geschäftlichen Belange. Sie hat den Anspruch, mit ihrer Außenwirkung zu diesem Thema Stellung zu beziehen.

Die Tagung im Herbst hat ihren Schwerpunkt in der kollegialen Beratung und im freundschaftlichen Austausch.

Durch die unterschiedliche Ausrichtung verfolgt die Evangelische Jugend Unterfranken folgende Ziele:

- Der Erfahrungsaustausch zwischen den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Teilnehmenden wird gefördert. Dabei können die neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmer von den erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern profitieren und umgekehrt. Durch die größere Altersspanne kann hier auf ein breites Erfahrungsfeld und Know-How der Mitarbeitenden aufgebaut werden, so dass ein Dialog und gegenseitiges Lernen auf Augenhöhe geschehen kann.
- Gerade auch für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beide Konferenzen als Plattform für intensive und persönliche kollegiale Beratung dienen, die bei anderen formellen Treffen nur bedingt möglich ist.
- Die Vernetzung und der Austausch helfen aktuelle Probleme in der Jugendarbeit zu bewältigen und pädagogische und theologische Ressourcen innerhalb der Dekanatsbezirke und Verbände gegenseitig nutzbar zu machen.
- Für die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient die Konferenz als Weiterbildungsmöglichkeit.

Für beide Veranstaltungen stellt das Amt für Jugendarbeit einen Haushaltsposten zur Verfügung und unterstreicht damit die Wichtigkeit beider Formen.

Dabei wissen sich die Delegierten dem Anspruch verpflichtet, die christliche Botschaft in die Lebenswirklichkeiten der Kinder und Jugendlichen hinein zu verkündigen und überdenken während ihres Austausches in geeigneten Formen die eigene Spiritualität.

1 Zusammensetzung und Sitz

1.1 Zusammensetzung

1.1.1 Dekanatsbezirke

Der Kirchenkreiskonferenz Ansbach-Würzburg/Nord (KKK) gehören folgende Dekanatsbezirke an:

Aschaffenburg, Bad Neustadt/Saale, Castell, Kitzingen, Lohr am Main, Markt Einersheim, Rügheim, Schweinfurt und Würzburg.

1.1.2 Verbände

Weiterhin gehören der Konferenz alle tätigen Verbände der Evangelischen Jugend (wie in der OEJ Abschnitt I, Nummer 1/3 aufgeführt) an, soweit sie im Bezirk Unterfranken vertreten sind.

1.2 Geschäftsstelle

Sitz der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend Unterfranken ist in Würzburg.

Die Anschrift lautet:

Evangelische Jugend Unterfranken

Friedrich Ebert Ring 27a

97072 Würzburg

2 Aufgaben

- Koordination und Kooperation evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Dekanatsbezirke und Verbände
- Entwicklung von konzeptionellen Überlegungen und praktischen Anregungen zur Durchführung entsprechender Maßnahmen.
- Planung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen für den gesamten Kirchenkreis
- Kritische Auseinandersetzung mit der Situation von Jugendlichen und der Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Auseinandersetzung mit jugendpolitischen Fragen den Regierungsbezirk Unterfranken betreffend und Abgabe von entsprechenden Stellungnahmen.
- Beratung bei der Errichtung und Besetzung von Stellen für hauptberufliche Jugendreferentinnen und Jugendreferenten.
- Wahl und kritische Begleitung des Geschäftsführenden Ausschusses (GA); Entgegennahme und Beschluss des Arbeitsberichtes, sowie der Jahresplanung und der Jahresrechnung
- Wahl der Delegierten der Evangelischen Jugend für die Vollversammlung des Bezirksjugendrings Unterfranken und Entgegennahme ihres Berichtes
- Kontakt zur Vertrauensleutetagung im Kirchenkreis Ansbach-Würzburg/Nord
- Kontakt zu den Jugendverbänden der ACK Mitgliedskirchen im Bezirk Unterfranken

3 Organisation der KKK

3.1 Stimmberechtigte Mitglieder

3.1.1 Je 4 ehrenamtliche Mitglieder aus jedem Dekanatsbezirk bzw. der im Bezirk Unterfranken tätigen Verbände

3.1.2 Je 4 haupt- bzw. nebenberufliche Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der im Bezirk Unterfranken tätigen Verbände

3.1.3 Je 4 hauptberufliche Mitarbeitende (hier Haupt- bzw. nebenberufliche JugendreferentInnen und DekanatsjugendpfarrerInnen) aus jedem Dekanatsbezirk

3.2 Beratende Mitglieder

Der KKK gehören folgende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an, welche aber auch im nichtöffentlichen Teilen der Versammlungen im Raum verbleiben dürfen:

- Der bzw. die Kirchenkreisbeauftragte für den Kirchenkreis Ansbach-Würzburg/Nord
- Der bzw. die Beauftragte des Landesjugendkonvents für den Kirchenkreis Ansbach Würzburg/Nord
- Durch die KKK berufene Mitglieder

3.3 Gäste der Konferenz

Als feste Gäste der Konferenz werden prinzipiell eingeladen:

- Der bzw. die VertreterIn des Bezirksjugendrings Unterfranken
- Der Regionalbischof, bzw. die Regionalbischöfin
- Der bzw. die Delegierte des BDKJ in der Diözese Würzburg

Weitere Gäste sind willkommen und können an der KKK teilnehmen.

3.4 Delegation

Die Delegation der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen erfolgt in der Regel über die Dekanatsjugendkonvente der jeweiligen Dekanatsbezirke bzw. über die Vorstände der jeweiligen Verbände. Näheres hierzu ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Gremien in den Dekanatsbezirken geregelt bzw. in den Satzungen/ Ordnungen der jeweiligen Verbände.

3.5 Beschlussfähigkeit

Die KKK ist beschlussfähig, wenn mindestens aus fünf verschiedenen Dekanaten Delegierte auf der KKK präsent sind und mindestens 50% der angemeldeten Delegierten sich während der Zeit des Geschäftsordnungsteils im Raum befinden.

3.6 Beschlüsse

Die KKK trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt.

Minderheitsvotum: Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Delegierten (im Raum) wird ein Minderheitsvotum auf die gleiche Weise veröffentlicht, wie der dazugehörige Beschluss.

3.7 Bildung von Ausschüssen während der Konferenz

3.7.1 Antragsausschuss

Bei der Eröffnung der Konferenz (i.d.R. am Freitagabend) wird von den Delegierten ein Antragsausschuss auf Zuruf eingesetzt. Der GA setzt gleichzeitig zur Festlegung des Ausschusses auch den Zeitpunkt fest, an dem alle Anträge dem Antragsausschuss vorliegen müssen. Das Mandat endet mit dem Ende der Konferenz.

3.7.2 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss setzt sich aus drei nichtkandidierenden Personen zusammen. Er wird auf Zuruf gebildet. Das Mandat endet mit dem Ende der Konferenz.

3.8 Tagungsturnus

Die KKK tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird spätestens drei Wochen vor Beginn der Konferenz vom GA unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

3.9 Außerordentliche Konferenz

Auf Antrag von mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder der KKK (z.Z. 23 Mitglieder) ist eine außerordentliche eintägige KKK unverzüglich, unter Benennung des Grundes und mit einer Tagesordnung, durch den GA einzuberufen.

3.10 Protokoll und Öffentlichkeit

Die KKK sind in öffentlich. Über jede Konferenz wird ein schriftliches Protokoll geführt. In diesem Protokoll sind alle anwesenden Personen festzuhalten, sowie die Tagesordnungspunkte. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll verfasst.

4 Organe der Konferenz

4.1 Der Geschäftsführende Ausschuss (GA)

4.1.1 Zusammensetzung

Der GA besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellv. Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Des Weiteren nimmt beratend an den Sitzungen des GA teil:

- Die bzw. der zuständige Kirchenkreisbeauftragte vom Amt für Jugendarbeit

Bei der Zusammensetzung des GA sollte auf nachfolgende personelle Besetzung geachtet werden:

- 3 ehrenamtliche MitarbeiterInnen
- 2 hauptberufliche JugendreferentInnen
- 1 DekanatsjugendpfarrerIn
- Kirchenkreisbeauftragte/Kirchenkreisbeauftragter des AfJ

4.1.2 Aufgaben

- Ausführung der Beschlüsse der KKK
- Vorbereitung der KKK
- Vertretung der Angelegenheiten der KKK zwischen den Tagungen
- Erstellung eines Arbeitsberichtes und Jahresplanung über den Zeitraum zwischen den Tagungen
- Entgegennahme des Haushaltsentwurfs für das kommende Jahr und Beschlussfassung darüber
- Zusammenarbeit mit den Delegierten zum Bezirksjugendring.
- Beratung des Regionalbischofs, bzw. der Regionalbischöfin für den Kirchenkreis Ansbach-Würzburg auf die Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis.

4.1.3 Geschäftsführende Aufgaben

- Erstellung eines Haushaltsentwurfes für das kommende Haushaltsjahr
- Erstellung einer Jahresrechnung für das zurückliegende Haushaltsjahr
- Sorgsamer Umgang mit allen Geldmitteln
- Vollzug aller Beschlüsse in haushaltstechnischer Hinsicht
- Einhaltung der gültigen Haushaltsrichtlinien gemäß der Vorgaben der Evang. Luth. Landeskirche in Bayern
- Antragsstellung beim BezJR für ZPL und Arbeitsmaterial
- Bestätigung der Anträge, der Verbände innerhalb der EJ, für den BezJR
- Anordnungsbefugnis über die Haushaltsmittel
- Die Verantwortung über den Haushalt liegt beim AfJ

4.2 Der bzw. Die Vorsitzende

Der bzw. die Vorsitzende vertritt den GA zwischen dessen Sitzungen. Er bzw. sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sitzungsleitung der GA-Sitzungen

In Abwesenheit des / der Vorsitzenden übernimmt der stellv. dessen / deren Aufgaben.

4.3 Arbeitskreise

Die KKK kann Arbeitskreise einsetzen und legt dabei Zielsetzung, Zusammensetzung und finanzielle Ausstattung fest. Die Arbeitskreise sind der KKK verantwortlich und unterrichten die Konferenz aber auch den GA regelmäßig von ihren Sitzungen.

Die Arbeitskreise haben das Recht innerhalb der dem Arbeitskreis zugebilligten Befugnisse weitere beratende Mitglieder oder Mittler hinzuzuziehen.

5 Anträge

5.1 Antragsberechtigung

Jedes stimmberechtigte Mitglied der KKK hat das Recht Anträge an die Konferenz zu stellen. Gleichzeitig wird jeder Dekanatsjugendkammer, sowie den Vorständen der jeweiligen Mitgliedsverbände innerhalb des Kirchenkreises Ansbach-Würzburg / Nord das Recht eingeräumt Anträge an die KKK zu stellen, die von der Art und dem Wesen für die KKK von Relevanz sind.

5.2 Antragsform

Anträge an die KKK bedürfen der Schriftform. Der Aufbau eines Antrags ist im Regelfall folgendermaßen gegliedert:

Antrag
Begründung
Antragsteller

Die Begründung kann sowohl in Schriftform, wie auch mündlich abgegeben werden.

5.3 Durchführung einer besonderen Veranstaltung im Kirchenkreis gemäß dieser GO

Die KKK kann die Durchführung einer besonderen Veranstaltung beschließen (z.B. Mitarbeiteruni oder Festival). Hierzu ist folgende Verfahrensweise festgelegt:

- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller beantragt eine besondere Veranstaltung. Dieser Antrag muss ein Grobkonzept zur zukünftigen Veranstaltung beinhalten (z.B. Dauer, Art und ggf. Ort)
- Nach der Annahme des Antrags wird dieser vom GA auf eine mögliche Machbarkeit, bezüglich der Finanzierung, Trägerschaft usw. überprüft und in die leitenden Gremien der Evang. Jugend auf Dekanats Ebene zur Beratung und ggf. Beschlussfassung gegeben.
- Liegen spätestens bis zur nächsten KKK mindestens 5 zustimmende Beschlüsse aus verschiedenen Dekanatsbezirken vor, so ist die Durchführung der Veranstaltung beschlossen und ein Arbeitskreis wird hierfür gebildet.
- Die besondere Veranstaltung findet im Normalfall 2 Jahre nach der Antragstellung statt.

5.4 Initiativanträge

Initiativanträge sind zu jeder Zeit der Konferenz möglich. Man spricht von einem Initiativantrag, dann wenn der offizielle Antragschluss (vgl. hier 3.7.1) verstrichen ist.

Für einen Initiativantrag gilt die Antragsform wie in Punkt 5.2 beschrieben. Darüber hinaus bedarf es zur gültigen Antragsstellung die Unterschriften von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz.

5.5 Definition von Anträgen an die Geschäftsordnung (GO-Anträge) und Verfahren

Die sogenannten GO-Anträge sind durch das hochhalten von beiden Händen zu signalisieren. Sie haben Priorität und müssen vorrangig behandelt werden, unbeachtet der laufenden Diskussion. GO-Anträge dienen zum Schutz der Struktur und sollen ordnende Funktion haben.

Erfolgt nach gestelltem GO-Antrag keine Gegenrede, so gilt dieser als angenommen. Bei einer Gegenrede wird nach Abschluss dieser und ggf. einer Fürsprache für den GO-Antrag über den GO-Antrag abgestimmt.

Folgende GO-Anträge sind für die KKK als anerkannt definiert:

- Antrag auf Schließung der Rednerliste
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung
- Antrag auf Einhaltung der Rednerliste
- Antrag auf Pause

6 Wahlen

6.1 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte heraus eine/n WahlleiterIn, eine/n SchriftführerIn und eine/n BeisitzerIn. Alle drei Mitglieder des Ausschusses leiten die Wahlen, einschließlich der Personaldebatten. Der Wahlausschuss hat über seine Tätigkeit Stillschweigen auch nach dem Ende der Wahlen zu wahren. Über die Wahlen ist ein gesondertes Protokoll zu führen, das vom Wahlausschuss gezeichnet werden muss. Es wird nach Fertigstellung dem Sitzungsleiter übergeben.

6.2 Wählbarkeit

Wählbare Mitglieder der Konferenz sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Für die Wahl der Delegierten in den BezJR Unterfranken muss keine Stimmberechtigung vorliegen. Die Amtszeit für jedes der zu besetzenden Ämter beträgt 2 Jahre.

6.3 Wahlmodus

Um eine Kontinuität der Arbeit des GA und der Arbeit im BezJR Unterfranken zu gewährleisten wird ein zeitversetztes Verfahren (1 Jahr) angewandt. Somit sind pro Jahr je 3 Mitglieder des GA und ein/zwei Delegierte/r bzw. ein/zwei stellv. Delegierte/r zu wählen.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden folgende Positionen gewählt:

Stellv. Vorsitzende/r

2 BeisitzerInnen

1 Delegierte/r in den BezJR Unterfranken

1 stellv. Delegierter in den BezJR Unterfranken

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden folgende Positionen gewählt:

Vorsitzende/r

2 BeisitzerInnen

2 Delegierte in den BezJR Unterfranken

2 stellv. Delegierte in den BezJR Unterfranken

6.4 Wahlgänge

6.4.1 Der Vorsitzende / Die Vorsitzende

Wird in einem eigenen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Für die ersten beiden Wahlgänge gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann, gilt als gewählt. Ab dem dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.4.2 Der stellv. Vorsitzende / Die stellv. Vorsitzende

Wird in einem eigenen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Für die ersten beiden Wahlgänge gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann, gilt als gewählt. Ab dem dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.4.3 Die Beisitzer im GA

Die Beisitzer im GA werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Die Anzahl der abzugebenden Stimmen richtet sich nach den zu wählenden Personen. Gewählt sind die Personen, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können. Stimmenhäufelung ist bei der Wahl unzulässig.

6.4.4 Die Delegierten für den Bezirksjugendring

Die Delegierten für den BezJR Unterfranken werden in einem eigenen Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Personen, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können.

6.4.5 Die stellv. Delegierten für den Bezirksjugendring

Die stellv. Delegierten für den BezJR Unterfranken werden in einem eigenen Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Personen, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können. Bei Bedarf kann der GA zwischen den Konferenzen weitere Ersatzdelegierte benennen.

6.5 Nachwahl

Scheidet eines der unter 6.4.1-6.4.5 genannten Personen vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt von der KKK eine Nachwahl für die Restamtszeit veranlasst.

6.6 Abwahl eines Mitgliedes

Auf begründeten Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Abwahl eines gewählten Mandatsträgers wie unter 6.4.1-6.4.5 gewählt veranlasst werden. Hierzu muss die betroffene Person gehört werden. Die anschließende Diskussion findet nicht öffentlich statt. Die Person gilt als abgewählt, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Abwahl aussprechen. Die Sitzungsunterlagen sind ggf. einzuziehen.

Sollte die betroffene Person, trotz mehrmaliger Aufforderung nicht auf der nächsten Konferenz erscheinen um zum Sachverhalt Stellung zu beziehen, so kann sie auch in Abwesenheit abgewählt werden.

7 **Auflösung der Konferenz**

Die KKK hat das Recht sich selbst aufzulösen.

Dazu ist eine eigens für diesen Zweck einberufene Konferenz nötig, zu der auch mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

Nach erfolgter Diskussion über die Auflösung wird in geheimer Wahl darüber abgestimmt.

Sollten 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder den Wunsch nach Auflösung ausdrücken, so gilt die Konferenz mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

Der/ Die Vorsitzende übergibt einen kompletten Satz der Tagungsunterlagen der/ dem Kirchenkreisbeauftragten vom Amt für Jugendarbeit.

Die Gremien in den jeweiligen Dekanatsbezirken, sowie der jeweilige Dekan bzw. die Dekanin und die DekanatsjugendpfarrerIn werden von der Auflösung umgehend verständigt.

8 **Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21.03.2010 in Kraft. Sie löst damit die bestehende Geschäftsordnung vom 28.03.1993 ab. Die letzte Änderung erfolgte am 02.04.2017.